

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 64 (1973)  
**Heft:** 21  
  
**Rubrik:** Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Reglement für die  $\hat{E}$ -Marke wird nach Bearbeitung durch das Redaktionskomitee der CEE im Herbst veröffentlicht werden. Wir werden die Auswirkung der  $\hat{E}$ -Marke auf die schweizerische Reglementierung der Prüfpflicht eingehend zu würdigen haben.

Das technische Komitee 031 für allgemeine Prüfbestimmungen stellte den Antrag, seine Beschlüsse für alle anderen Komitees der CEE als verbindlich zu erklären und deren Integrierung in die nationalen Prüfbestimmungen zu erzwingen. Der Antrag wurde abgelehnt, da er aus praktischen und formellen Gründen nicht durchführbar ist.

Die Versammlung nahm Kenntnis von Berichten über 13 Sitzungen von Studienkommissionen der CEI, an denen sich die CEE vertreten liess. Sie verdankte ebenfalls zwei Berichte über Sitzungen von technischen Komitees der ISO, an denen CEE-Experten teilnahmen.

Die Versammlung liess sich orientieren über die Resultate der Sitzungen, die die Comités Techniques der CEE in Rom abhielten. Sie bedauerte die Differenzen, die sich in den Arbeiten des ACOS der CEI gegenüber den seit Jahren angewandten Grundsätzen der CEE ergaben und wünschte, dass die CEI und

die CEE gemeinsam die Probleme der Sicherheit, der dafür nötigen Definitionen und der Isolationsklassen bearbeiten. Die Vertreter der CEE-Länder, die auch Einsitz im Comité d'Action der CEI haben, wurden beauftragt, an der bevorstehenden Generalversammlung der CEI in diesem Sinne zu intervenieren. Es wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die Arbeiten der CEI und CEE besser gegenseitig abgestimmt werden und dass vor allem eine doppelte Bearbeitung eines Sachgebietes zu vermeiden ist. Ebenfalls ist eine Koordination mit der Normentätigkeit des CENELEC dringend nötig. Die ausserordentliche Belastung der Experten für die Normung durch drei internationale Organisationen wird bedauert und muss in absehbarer Zeit abgebaut werden.

Die Versammlung beschloss, die nächste Tagung der CEE vom 9. bis 19. Oktober in Stockholm abzuhalten.

Die Frühjahrstagung 1974 wird vom 4. bis 14. Juni 1974 in Salzburg stattfinden.

Die Tagung wurde von L. M. Elfström mit dem herzlichen Dank an das italienische Nationalkomitee der CEE für die grosse Arbeit der Organisation und Durchführung der Versammlung abgeschlossen.  
*A.F. Métraux*

## Comité Européen de Normalisation Electrotechnique (CENELEC)

### Sitzungen des CT 31, Elektrische Betriebsmittel für explosive Atmosphäre, vom 4. bis 6. Juli 1973 in London

An der 14. Sitzung des technischen Komitees 31 des CENELEC nahmen unter dem Vorsitz von C. J. Parmentier (B) 30 Delegierte teil; davon 5 von Frankreich, 5 von Deutschland, 5 von Italien, 6 von England und 2 von der Schweiz. Schweden, Norwegen und Finnland waren nicht vertreten. Einleitend wurde in Gedenken an die verstorbenen Mitglieder A. Stegenga (NL) und H. Lüll (D) eine Minute Stillschweigen bewahrt.

Anschliessend an die Genehmigung des Protokolles der 13. Sitzung wurde das aus den CENELEC- und EG-Richtlinien resultierende und zu beschreitende Vorgehen bei der Bearbeitung von offenen Sachgebieten wie «Allgemeine Regeln», «Druckfeste Kapselung» u.a.m. behandelt. Dabei zeigte sich der Einfluss der neu hinzugekommenen Länder. Bei früheren Sitzungen wurden CENELCOM-Dokumente als Basis für die technischen Diskussionen verwendet, die den neuen Mitgliedern nur teilweise zur Verfügung standen, während heute die in der Geschäftsordnung des CENELEC in Ziff. 3.3 aufgeführten Bestimmungen massgebend sind.

Deutschland möchte die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten, die auf CENELCOM-Entwürfen beruhen, weiterführen, während Frankreich und andere Länder beanstanden, dass dabei die in der CEI in Arbeit befindlichen Entwürfe und die noch ausstehenden Stellungnahmen (auch der neuen Mitgliedländer) nicht berücksichtigt werden. So hat Frankreich auf das Dokument *CENELCOM 31(Se)3/72* eine auf den Arbeiten der CEI-Arbeitsgruppe für «Allgemeine Regeln» beruhende Stellungnahme eingereicht, die nicht berücksichtigt wurde und auch nicht verteilt worden sei. Diese oftmals unerfreulichen Diskussionen erweckten bei verschiedenen Teilnehmern den Eindruck einer ungenügend vorbereitenden Sitzung und dass die Harmonisierung von Dokumenten durch das CENELEC auf eine technische Neubearbeitung von Empfehlungen hinausläuft. CENELCOM konnte auf dem Sachgebiet «Allgemeine Regeln» ein fertiges Dokument vorlegen, welches bei der CEI erst im Anfangsstadium steht. Deutschland schlägt deshalb vor, dieses CENELCOM-Dokument als CENELEC-Dokument fertig zu bearbeiten und es hierauf der CEI einzureichen. Von den 9 anwesenden Ländervertretern waren 6 (UK, I, B, F, DK, NL) damit nicht einverstanden, worauf beschlossen wurde, die Verhandlungen über diesen Punkt nach Eingang aller Stellungnahmen auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Im ähnlichen Sinne verlief die Diskussion über das Harmonisierungsdokument *TC 31(SEG)2/73* «Erhöhte Sicherheit e». Durch die immer wieder auftauchenden Verfahrensfragen konnten die technischen Punkte nur teilweise besprochen werden. Vorschläge von England über die Bemessung von Luftstrecken, von Deutschland über Messgeräte, von Frankreich über die mechanische Festigkeit von Leuchten, wurden zur Kenntnis genommen und eine Arbeitsgruppe 5 zur Festlegung der Prüfmethoden für die mechanische Festigkeit gebildet. Dabei kam das Problem der Kennzeichnung von Ex-Material, welches CENELEC-Normen entspricht, zur Diskussion. Die Schweiz wies darauf hin, dass die Unterscheidung in der Kennzeichnung eines nach CENELEC- oder CEI-Empfehlungen gebauten Materials für alles Material vorhanden ist und deshalb durch eine übergeordnete Instanz behandelt werden sollte. Für die Kennzeichnung von explosionsgeschütztem Material ist in jedem Fall das in der CEI-Publikation 79 aufgeführte Symbol «Ex» anzuwenden.

Die Behandlung des Entwurfes über «Druckfeste Kapselung d», Dokument *CENELCOM 31(Se)2/72* führte zu keinem abschliessenden Ergebnis. Es soll an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.

Die unfruchtbaren und zeitraubenden Diskussionen über grundsätzliche Verfahrensfragen veranlassten den Berichtersteller dazu, dem TC 31 für die zukünftige Beschleunigung der Arbeiten folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Auf das vom CT 31 bearbeitete und verabschiedete Kapitel ist grundsätzlich nicht mehr zurückzukommen. Dies gilt nicht für eine spätere Bearbeitungsstufe, wenn die Entwürfe den einzelnen Nationalkomitees verteilt worden sind und Einsprachen erhoben wurden.

2. Es sind nur schriftlich eingegangene Stellungnahmen zu behandeln, welche mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungsdatum an alle Mitglieder verteilt worden sind.

3. Redaktionelle Änderungen sind durch das Redaktionskomitee zu erledigen und sollen nicht im CT 31 diskutiert werden.

4. Das Ausbleiben einzelner Länderstellungnahmen ist kein Grund für den Abbruch der Verhandlung. Keine Stellungnahme ist eine stillschweigende Anerkennung des Dokumentes.

Weitere Sitzungen des CT 31 des CENELEC sind vorgesehen vom 24. bis 26. Oktober 1973, 24. bis 26. April 1974 und vom 23. bis 25. Oktober 1974.  
*K. von Angern*